

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Andreas Zakostelsky, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) und das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) erlassen werden und mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden (178 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (188 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Art. 1 (Gesetz zu Schaffung einer Abbaueinheit) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „längestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt“ durch die Wortfolge „längestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt“ ersetzt.
2. In Art. 2 (Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes) entfällt Z 4.

Begründung

Durch Z 1 wird der zulässige Zeitraum für die Erbringung von Übergangsdienstleistungen auf zwei Jahre ausgedehnt, weil dieser Zeitraum marktüblich ist.

Durch Z 2 entfällt der Inkraftretensvorbehalt in Abs. 2, weil eine horizontale Beihilfengenehmigung für Maßnahmen nach dem FinStaG von der Europäischen Kommission nicht mehr erteilt wird. § 10 idF BGBI I Nr.184/2013 bleibt somit unverändert.



The image shows several handwritten signatures in black ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to read "A. Krainer". Below it, another signature reads "Oskar Matzka". To the right of these, there are several smaller, less distinct signatures, likely belonging to other members of the delegation.